

11.04.03**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in Dekorfarben und -lacken und Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG

KOM(2002) 750 endg.; Ratsdok. 5268/03

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage insgesamt

1. Flüchtige organische Kohlenwasserstoffe (VOC) haben einen erheblichen Anteil an der Entstehung des bodennahen Ozons. In den Sommermonaten werden die Schwellenwerte für den Schutz der menschlichen Gesundheit und die Werte für den Schutz der Vegetation in allen Mitgliedstaaten überschritten. Aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes sind daher Maßnahmen unbedingt erforderlich.

Deshalb begrüßt der Bundesrat grundsätzlich den vorliegenden Richtlinienvorschlag, der dazu beitragen soll, die Emissionen dieser VOC zu reduzieren. Er hält den hier gewählten produktbezogenen Ansatz grundsätzlich für sinnvoll.

Dieser darf jedoch nicht zu Rückschritten bei bereits bestehenden Anforderungen an die Reduktion von Emissionen beim Umgang mit VOC-haltigen Produkten führen.

2. Es ist möglich, dass die von der Richtlinie geforderten Produkte mit verringertem Gehalt flüchtiger organischer Lösemittel stattdessen Ersatzstoffe enthalten, die letztlich zu einer erhöhten gesundheitlichen Belastung der Verbraucher führen können. Dies kann durch die physiologischen Wirkungen dieser Stoffe bedingt sein, zum Beispiel durch Allergie auslösende Substanzen.

Auch besteht bei nur langsam aus einem Anstrich verdunstenden Inhaltsstoffen die Gefahr, dass durch die erheblich längere Belastungsdauer für den Menschen eine größere gesundheitliche Beeinträchtigung entsteht.

Die Bundesregierung wird daher gebeten sich dafür einzusetzen, dass bei der Vorschrift zur Reduzierung flüchtiger organischer Lösemittel in Dekorfarben und -lacken die gesundheitlichen Wirkungen der an die Stelle dieser Lösemittel tretenden Stoffe berücksichtigt werden. Sie möge bei der Gestaltung der Richtlinie darauf hinwirken, dass eine gesundheitliche Belastung von Verbrauchern durch problematische neue Inhaltsstoffe oder lang andauernde Belastung von Innenräumen durch schwer flüchtige Bestandteile von Anstrichfarben verhindert wird.

3. Die Bundesregierung wird außerdem gebeten, sich im Rahmen der weiteren Verhandlungen für Konkretisierungen und weitergehende Produkthanforderungen in der Richtlinie entsprechend den deutschen Regelungen in der 31. BImSchV (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) einzusetzen. Ziel sollte eine Harmonisierung der Produkthanforderungen zwischen den Mitgliedstaaten sein.

Zu Artikel 1

4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die anspruchsvollen VOC-Emissionsminderungsziele der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen (NEC-Richtlinie) nur durch weitere Anstrengungen zu erfüllen sind. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Kommission prüft, welche weiteren produktbezogenen Richtlinien zur Ergänzung der anlagenbezogenen Vorschriften in der VOC-Richtlinie erlassen werden können, um das Reduktionspotenzial durch Produktregelungen umfassender auszuschöpfen.

Zu Artikel 11

5. Ähnlich den Regelungen in der 31. BImSchV sollten insbesondere bei den Grenzwerten für den VOC-Gehalt von Produkten für die Fahrzeugreparaturlackierung (Anhang II. Teil B des Richtlinienvorschlags) Anpassungen an den fortschreitenden Stand der Technik für das Jahr 2010 vorgesehen werden.

Zu Artikel 13

6. Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG (in Artikel 13) zielt darauf ab, die Fahrzeugreparaturlackierung aus dem Geltungsbereich der Richtlinie 1999/13/EG herauszunehmen. Die Betriebe der Fahrzeugreparaturlackierung unterliegen auf Grund der erheblichen Emissionsrelevanz der staatlichen Überwachung (vgl. 31. BImSchV). Sie befinden sich oftmals in äußerst kritischen Gemengelage. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich deshalb dazu entschlossen, für sämtliche Fahrzeugreparaturlackierbetriebe ohne Einführung einer Mengenschwelle auch Anlagen bezogene Emissionsbegrenzungen zu fordern. Die alleinige Produkt bezogene VOC-Begrenzung auf maximal 85 % VOC wird als nicht ausreichend erachtet. Die Anlagen bezogenen Emissionsbegrenzungen können zwar durch die Anwendung lösemittelarmer Beschichtungsstoffe erzielt werden (Anwendung von Reduzierungsplänen), sie erfordern jedoch einen wesentlich geringeren Lösemittelanteil als nach dem Richtlinienvorschlag 2002/0301 (COD) vorgesehen.

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für eine Streichung des Artikels 13 einzusetzen.

Zu Anhang II. Teil A

7. Der Bundesrat hat jedoch Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit und der Wirtschaftlichkeit des Grenzwerts von 300 g/l ab 2007 für so genannte lösemittelhaltige Dekorfarben (Holz- und Metallfarben) in Anhang II. Teil A, Unterkategorie (d). Die Umsetzung der Richtlinie verursacht bei den Unternehmen hohe Aufwendungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich. Der oben genannte Grenzwert ist bei gleichbleibender Qualität des Produkts jedoch trotz hohen Einsatzes an Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen derzeit nicht erreichbar.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass ein Grenzwert von 400 g/l ab 2007 und 300 g/l ab 2010 für diese lösemittelhaltigen Dekorfarben festgelegt wird.

Zu Anhang II. Teil B Tabelle

8. Der Richtlinienvorschlag erlaubt für "Speziallacke" einen höheren VOC-Gehalt als für andere Beschichtungen, ohne dass dieser Begriff konkretisiert ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine enge Definition des Begriffs "Speziallacke" in Anhang II. Teil B einzusetzen, um sicherzustellen, dass der Anteil stark lösemittelhaltiger Spezialprodukte auf die notwendigen Einsatzbereiche beschränkt wird.